

Antrag auf Änderung der Sozialfonds-Satzung

Berlin, den 12.05.2006

Das Semesterticketbüro stellt folgenden Antrag:

Das StudentInnenparlament möge beschließen, die Satzung nach § 18 a V BerlHG („Sozialfonds-Satzung“) wie folgt zu ändern.

1. **Härte „Erhalt von Leistungen nach SGB XII oder II“**, § 2 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„4. Studierende, die oder deren Kind(er) einen Anspruch auf laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II oder SGB XII haben“

Begründung: siehe Punkt 3.

2. **Härte Alleinerziehung**, wird neu in § 2 Abs. 2 als Nr. 5 eingefügt, die Nummerierung ändert sich in der Nachfolge entsprechend:

„5. Alleinerziehung mindestens eines Kindes“

Begründung: siehe Punkt 3

3. **Härte Schwangerschaft**, wird neu in § 2 Abs. 2 als Nr. 6 eingefügt, eingefügt, die Nummerierung ändert sich in der Nachfolge entsprechend:

„6. Schwangerschaft“

Begründung: Die Nr. 4 bezog sich auf die Personengruppe in § 30 SGB XII: Schwangere, voll Erwerbsgeminderte/ über 65-Jährige mit Merkzeichen G, allein Erziehende, Behinderte und chronisch Kranke. Wir wollen gern die Satzung transparenter machen und einen Rechtsverweis vermeiden. Daher wird die Nr. 4 in vier Härten aufgeteilt: Chronisch Kranke und Behinderte sind in unserer Satzung in § 2 Abs. 2 Nr. 5 bereits explizit genannt. Bezieher(innen) von Leistungen nach SGB II finden weiterhin in Nr. 4 Erwähnung. – Fehlen noch die Schwangeren und die allein Erziehenden.

4. **Härte „Behinderung/Chronische Krankheit“**, § 2 Abs. 2 Nr. 5 wird zur Nr. 7 und wie folgt neu formuliert:

„7. eine nachgewiesene Behinderung oder chronische Krankheit,“

Begründung: Die Änderung ist redaktionell.

5. **Härte „Kind unter 3“ wird zu „Kind unter 18“**, § 2 Abs. 2 Nr. 6 wird zur Nr. 8 und wie folgt geändert:

„8. die Erziehung von Haushaltsangehörigen unter 18 Jahren“

Begründung: Erfolgt nach Bedarf mündlich, s. a. Begründung zu Punkt 8 Nr. 3 dieses Antrages.

6. **Härte bzgl. rassistischer Arbeitsmarktstrukturen**, wird neu in § 2 Abs. 2 als Nr. 11. eingefügt, die Nummerierung ändert sich in der Nachfolge entsprechend:
„11. Schwierigkeiten, einer Erwerbstätigkeit auf Grund von rassistischen Arbeitsmarktstrukturen nachzugehen“

Begründung: Nicht nur ausländische Studierende mit einer eingeschränkten Arbeitserlaubnis sind auf der Suche nach einem Job durch diese Einschränkung benachteiligt. Auch ausländische Studierende, die keine eingeschränkte Arbeitserlaubnis haben, sind durch die rassistischen Strukturen des Arbeitsmarktes und die rassistischen Kriterien bei der Jobvergabe benachteiligt. Diese Diskriminierung basiert auf Zuschreibungen aufgrund der Herkunft, der Sprache, etc. oder schlichtem Rassismus. Selbst die, die die deutsche Staatsangehörigkeit haben, aber nicht weiß sind und/oder nicht perfekt die deutsche Sprache sprechen, sind durch informellen Rassismus bei der Suche nach einem Arbeitsplatz benachteiligt. Dies lässt sich an Hand von Statistiken belegen.

Für Menschen, die in irgendeiner Weise mit ethnisierten Zuschreibungen konfrontiert werden, kommt zu den schlechteren Chancen auf dem Arbeitsmarkt hinzu, dass sie z. B. auch bei der Suche nach einer Wohnung benachteiligt sind. So sind sie oft gezwungen, mehr Miete zu bezahlen, um in dem Stadtteil wohnen zu können, in dem sie wollen.

Dieser ständigen Diskriminierung, die sich auf die Möglichkeiten einer Erwerbstätigkeit und auf die Höhe des Erwerbseinkommens auswirkt, wollen wir mit der Härte Rechnung tragen.

7. **Sog. Mietpauschale in Grundbedarf**, Nummerierung ändert sich in der Nachfolge entsprechend:

„§ 2 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 entfällt. In § 2 Abs. 3 S. 1 wird ` 345 €´ durch ` 445 €´ ersetzt.“

Begründung: Wird de facto bereits jetzt so gerechnet. Bei der letzten Änderung der Sozialfondssatzung war es das Anliegen des StuPa, den Grundbetrag iHv €345 (alleinstehend/West) in Anlehnung an SGB II transparent in der Satzung zu verankern. Die „Teilung“ der anzurechnenden Mietkosten in einen bei €200 Warmmiete gekappten Betrag und die sog. Mietpauschale iHv €100 sollte deutlich werden. Mit dieser Änderung wird auch auf einen entsprechenden Hinweis des Landesrechnungshofes reagiert.

8. **Mietkosten für Angehörige**, § 2 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 erhält einen neuen Satz 3, die

Nummerierung ändert sich in der Nachfolge entsprechend:

„³ Für jede weitere Person, gegenüber der die/der Studierende Unterhalt leistet oder unterhaltsverpflichtet ist und im selben Haushalt wohnt, erhöht sich dieser Betrag um 200 €.“

Begründung: Satzung wird der Praxis angepasst; das Einfügen der Regelung wurde bei den letzten Änderungen übersehen – bemerkte auch der Landesrechnungshof.

9. Erhöhung der Heizkostenpauschale,

„In § 2 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 (alt, s. o. 3.) wird `66,67 €´ durch `74 €´ ersetzt.“

Begründung: Gestiegene Gas-, Strompreise.

10. Neuformulierung der Mehrbedarfssätze, § 2 Abs. 3 S. 2 Nr. 3-6 wird wie folgt neu gefasst; Nummerierung vorbehaltlich obiger Änderungen:

„3. für Studierende, die mindestens ein minderjähriges Kind allein erziehen, ein Mehrbedarf in Höhe von 124 €,

4. für nachweisbar behinderte oder chronisch kranke Studierende ein Mehrbedarf in Höhe von 59 €,

5. für jede weitere Person, gegenüber der die/der Studierende Unterhalt leistet oder unterhaltsverpflichtet ist, ein Mehrbedarf in folgender Höhe

- a) Kind(er) 0-13 Jahre 207 €
- b) Kinder(er) 14-17 Jahre 276 €
- c) Angehörige über 18 Jahre 311 €

6. für schwangere Antragstellende ein Mehrbedarf in Höhe von 59 €“

Begründung:

Zu Nr. 3, Mehrbedarfspauschale iHv 124 €, unabhängig vom Kindsalter bis 18: Auch mit Kind(ern) über 7 Jahren stellt das allein Erziehen besondere Kosten und Hürden dar. Kinder brauchen eine gesicherte Betreuung, die sich PartnerInnen teilen können. Für allein Erziehende stellt dieser Punkt immer Kosten oder ein Rückstellen der Arbeit und des Studiums dar, zum Beispiel wenn die Kinder krank sind oder sich der Hort nicht geleistet werden kann. Somit sind allein Erziehende auch nach dem 7. Geburtstag ihrer Kinder auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt, bei gleichzeitig höheren Kosten.

Zu Nr. 4-6, Nennung der Beträge statt Verweise auf´s SGB schaffen Transparenz für satzungslisende Antragsteller(innen).

11. Schulden: konkrete Rate, wenn höher als 30%, § 2 Abs. 3 S. 2 Nr. 8 wird wie folgt neu gefasst:

„ein Bedarf für Schulden, deren Tilgung im Berechnungszeitraum fällig ist oder wird, bis zu 30% des Einkommens oder der konkrete Rückzahlungsbetrag in seiner vollen Höhe, sofern er die 30% überschreitet.“

Begründung: Beispielrechnung – Antragstellerin verfügt über ein anzurechnendes monatliches Einkommen iHv 650 €. 30% davon entspricht 195 €. Wenn im 6-Monats-Berechnungszeitraum Schulden iHv 1500 € fällig werden (geteilt durch 6=250), können der Antragstellerin die 195 € angerechnet werden. Übersteigt ihre tatsächliche Rückzahlungsrate diesen Betrag, könnte ihr nun die konkrete Summe angerechnet werden, also z.B. 220 €.

12. Pauschale für ausländische Studierende, § 2 Abs. 3 S. 2 erhält eine neue Nr. 9:

„für ausländische Studierende eine Pauschale in Höhe von 124 €.“

Begründung: Die Kosten, die ausländische Studierende für die Aufnahme und Durchführung ihres Studiums aufbringen müssen, sind höher als die der deutschen Studierenden. Zu den Kosten, die ausländische Studierende zusätzlich belasten, gehören z.B. Kosten für Dokumente von den Behörden im Herkunftsland und von den Behörden in Deutschland, Visa-Kosten, Übersetzungskosten für Dokumente, Kosten für studienvorbereitende Maßnahmen (z. B. Studienkolleg), Kosten für ASSIST e.V.

Außerdem kommen Kosten hinzu, die sich daraus ergeben, in einer Stadt fremd zu sein. Wenn man sich an einem Ort nicht auskennt, muss man in der Regel für alles mehr Geld ausgeben, da man nicht weiß, wo es die billigsten Angebote gibt. Für Menschen, die in irgendeiner Weise mit ethnisierten Zuschreibungen konfrontiert werden, kommt zu den schlechteren Chancen auf dem Arbeitsmarkt hinzu, dass sie z. B. auch bei der Suche nach einer Wohnung benachteiligt sind. So sind sie oft gezwungen, mehr Miete zu bezahlen, um in dem Stadtteil wohnen zu können, in dem sie wohnen wollen.

13. Netto-Einkommen, § 2 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„² Zum Einkommen gehören alle Netto-Einkünfte in Geld- und Geldeswert“

Begründung: Die Änderung dient zur Verdeutlichung und bezieht sich auf Satz 4 dieses Absatzes.

14. Prozentuale Anrechnung von Wohngeld, § 2 Abs. 4 erhält einen neuen Satz 4, Satz 4 wird zu Satz 5:

„Leistungen nach Bestimmungen des WoGG werden in dem Maße (prozentual) angerechnet, in dem auch die Miethöhe im Bedarf berücksichtigt wurde.“

Begründung: WoGG steht für Wohngeldgesetz. Das Semesterticketbüro rechnet nur 300 Euro

Miete an. 200 Euro bei den Mietkosten, 100 Euro sind Teil unseres Grundbedarfs. Das Wohngeld hingegen wird nie gekappt, sondern immer voll als Einkommen berechnet. Das Wohngeld wird vom Amt jedoch auf die volle Miete hin ermittelt, ohne Kappung. AntragstellerInnen, die mehr als 300 Euro Miete zahlen und Wohngeld beziehen, erhalten bei uns demnach Einkommen angerechnet, was nicht im Bedarf gegengerechnet wird. Bei Mieten unter 300 Euro entsteht ein solches Missverhältnis nicht. Das Wohngeld ist daher nur im selben Maße prozentual anzurechnen, wie wir auch die Miete im Bedarf festhalten. Das heißt, wenn eine Antragstellerin nur 90% ihrer Miete von uns im Bedarf angerechnet bekommt, werden auch nur 90 % des Wohngeldes angerechnet.

15. Vom Einkommen abzusetzende Beträge, § 2 Abs. 4 Satz 4 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Versicherungspflichtbeiträge und auf das Einkommen entrichtete Steuern.“

Begründung: Siehe Punkt 16

16. Arbeitsvermittlungsgebühren als absetzbare Beträge, wird eingefügt als § 2 Abs. 4 Satz 4 Nr. 3:

„⁴ Arbeitsvermittlungsgebühren“

Begründung: Auch hier gilt es wieder, die Satzung von den Bezügen auf das SGB zu befreien und transparenter zu gestalten. Dies sind die Beträge, die laut SGB absetzbar sind.

17. Absetzbares Vermögen, wird eingefügt als § 2 Abs. 5 Satz 2 (in alter Satzung ohne Nummerierung) wird wie folgt neu gefasst:

„² Von ihm sind abzusetzen

1. ein Grundfreibetrag in Höhe von 200 € je vollendetem Lebensjahr des/der Antragstellenden und seine/s/ihrer/s Partner/in/s, mindestens aber jeweils 4.100 €; der Grundfreibetrag darf jeweils 13.000 Euro nicht übersteigen,

2. ein Grundfreibetrag in Höhe von 4.100 € für jedes minderjährige Kind.“

Begründung: Ist in der Sache wie vorher. Auch hier ist der SGB-Bezug damit obsolet..

ANHANG

Bedarfe in Anlehnung an SGB II und SGB XII

Neufestsetzung jeweils zum 1. Juli eines Jahres. Anpassung an Rentenniveau. Siehe §20 Abs. 4 SGB II

Regelleistung

1. Regelleistung	100%	345,00 €	Sozfondssatzung
2. zwei Angehörige über 18, jeweils	90%	311,00 €	§20 Abs. 3 Satz 1 SGB II
3. Kinder 14 - 17 Jahre	80%	276,00 €	§20 Abs. 3 Satz 2 SGB II
4. Kinder 0 - 13 Jahre	60%	207,00 €	§28 Abs. 1. Nr. 1 SGB II

Mehrbedarf

5. Schwangere	17%	59,00 €	§21 Abs. 2 SGB II
6. Alleinerziehend			§21 Abs. 3 SGB II

Entweder Variante 1

1 Kind < 7	36%	124,00 €	§21 Abs. 3 Nr.1 SGB II
2 oder 3 Kinder < 16	36%	124,00 €	§21 Abs. 3 Nr.1 SGB II

oder Variante 2

Für jedes Kind, wenn die Summe mehr ergibt als oben. (höchstens jedoch 60%). Sinnvoll mit 4 Kindern	12%	41,00 €	§21 Abs. 3 Nr.2 SGB II
---	-----	----------------	------------------------

7. Personen ab 65. Lebensjahr + Merkz. G	17%	59,00 €	§30 Abs. 1 Nr.1 SGB XII
Behinderte, voll erwerbsgeminderte (chr.	17%	59,00 €	Sozfondssatzung

8. Krank)

Beispiele zu 6:

a) Alleinerziehend mit 3 Kindern unter 16 Jahre	36%	124,00 €
b) 4 Kinder unter 18 Jahre (Variante 2: 4 X 12%)	48%	166,00 €
c) 5 Kinder unter 18 (Variante 2: 5 X 12%)	60%	207,00 €